

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 39		FREITAG, DEN 28. SEPTEMBER	2001
Tag	Inhalt	Seite	
11. 9. 2001	Gebührenordnung für die datenschutzrechtliche Kontrolle im nicht-öffentlichen Bereich (Datenschutzgebührenordnung – DSGebO) ..... neu: 204-1-5	401	
18. 9. 2001	Verordnung über den Bebauungsplan Wandsbek 73/Tonndorf 32 .....	403	
18. 9. 2001	Verordnung über anerkannte sachverständige Personen für bautechnische Prüfaufgaben (BautechPrüfVO) ..... neu: 2131-1-14	405	
18. 9. 2001	Verordnung zur Einführung automatisierter Abrufverfahren für den Bundesgrenzschutz .....	408	
18. 9. 2001	Verordnung über naturschutzrechtlich anzeigebedürftige Vorhaben (Anzeigeverordnung – Eingriffe) ... neu: 791-1-4	410	
18. 9. 2001	Dritte Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung .....	411	
202-1-55			
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

### Gebührenordnung für die datenschutzrechtliche Kontrolle im nicht-öffentlichen Bereich (Datenschutzgebührenordnung – DSGebO)

Vom 11. September 2001

Auf Grund von § 34 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 216), wird verordnet:

#### § 1

Für Amtshandlungen, die der Kontrolle nicht-öffentlicher Stellen durch die Aufsichtsbehörde nach § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes dienen, werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

#### § 2

Treffen in einer Amtshandlung mehrere Gebührenatbestände zusammen, so bestimmt sich die Gebühr nach dem höheren Gebührensatz.

#### § 3

Wird im Fall der Nummer 2.4 der Anlage kein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften festgestellt, vermindert sich die Gebühr auf 100 Euro. Dies gilt nicht, soweit die Gebühr nach § 34 Absatz 2 Satz 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes von denjenigen zu tragen ist, die die Kontrolle veranlasst haben.

#### § 4

(1) Diese Gebührenordnung tritt am 1. Oktober 2001 in Kraft und gilt für Amtshandlungen, die nach ihrem In-Kraft-Treten vorgenommen werden.

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 gelten § 3 Satz 1 und die Anlage mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 100 Euro jeweils der Betrag von 200 DM, des Betrages von 100 bis 500 Euro jeweils der Betrag von 200 bis 1000 DM, des Betrages von 300 bis 1000 Euro jeweils der Betrag von 600 bis

2000 DM, des Betrages von 100 bis 1000 Euro der Betrag von 200 bis 2000 DM, des Betrages von 250 bis 1000 Euro der Betrag von 500 bis 2000 DM und des Betrages von 250 Euro der Betrag von 500 DM tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 11. September 2001.

			Anlage		
Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1	Kontrolle ohne besondere Prüffintensität .....	100	2.2.2	wenn sie mindestens fünf Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen .....	300
	Besondere Prüffintensität liegt insbesondere vor, wenn die Kontrolle mehr als zwei Arbeitsstunden in Anspruch nimmt.			bis	1000
2	Kontrolle mit besonderer Prüffintensität		2.3	bei Tele- und Mediendiensteanbietern,	
2.1	bei nach § 4 d des Bundesdatenschutzgesetzes meldepflichtigen Stellen, die zum Zeitpunkt der Prüfung Daten zu eigenen Zwecken		2.3.1	die ausschließlich eigene Inhalte zur Nutzung bereithalten .....	100
	über bis zu 50 000 Betroffene verarbeiten oder nutzen .....	100		bis	500
	bis	500	2.3.2	die auch oder ausschließlich fremde Inhalte bereithalten oder den Zugang zur Nutzung vermitteln .....	100
2.1.1				bis	1000
2.1.2	über mehr als 50 000 Betroffene verarbeiten oder nutzen .....	300	2.4	in sonstigen Fällen .....	250
	bis	1000		bis	1000
2.2	bei Stellen, die Daten im Auftrag verarbeiten,		3	Verlangen der Aufsichtsbehörde nach Abberufung der oder des Beauftragten für den Datenschutz nach § 38 Absatz 5 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes .....	250
2.2.1	wenn sie höchstens vier Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen .....	100			
	bis	500			

## Verordnung über den Bebauungsplan Wandsbek 73/Tonndorf 32

Vom 18. September 2001

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), § 81 Absatz 1 Nummer 6 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 221), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), Artikel 9 des Gesetzes über die Ermächtigung des Senats zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne und zur Weiterübertragung dieser Ermächtigung vom 11. Juni 1997 (HmbGVBl. S. 215, 231, 233) sowie Artikel 9 des Gesetzes über die Zustimmung der Bezirksversammlungen zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Gesetzen über Bebauungs- und Landschaftspläne vom 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494), geändert am 1. Dezember 1997 (HmbGVBl. S. 524), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Wandsbek 73/Tonndorf 32 für das Gebiet südlich des Friedrich-Ebert-Damms, beiderseits der Straße Am Stadtrand sowie für Flächen südlich der Walddörferstraße, westlich und östlich Ölmühlenweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 508, 513) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Helbingstraße – Westgrenzen der Flurstücke 1693 und 415, Nordgrenze des Flurstücks 415, Westgrenze des Flurstücks 1298 der Gemarkung Hinschenfelde – Friedrich-Ebert-Damm – Ostgrenzen der Flurstücke 2702 und 30, über das Flurstück 42 (Usedomstraße), Ostgrenzen der Flurstücke 2038, 36, 37, 1789 und 1796, Südostgrenzen der Flurstücke 1796 und 59, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 58 der Gemarkung Tonndorf – Walddörferstraße – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 63, Südgrenze des Flurstücks 62 der Gemarkung Tonndorf – Ölmühlenweg – über das Flurstück 1331, Südostgrenzen der Flurstücke 1343, 823 und 824, Südwestgrenze des Flurstücks 824 der Gemarkung Hinschenfelde – Walddörferstraße – West- und Nordgrenze des Flurstücks 805, Nordgrenzen der Flurstücke 807, 808, 810 und 818, Westgrenzen der Flurstücke 817 bis 813, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 418 der Gemarkung Hinschenfelde.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlichen zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem

Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Kerngebieten sind Einkaufszentren und großflächige Handels- und Einzelhandelsbetriebe nach § 11 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), unzulässig.
2. In den Gewerbe- und Industriegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig. Einzelhandelsbetriebe, die mit Kraftfahrzeugen einschließlich Zubehör handeln sowie Läden, die der täglichen Versorgung der im Plangebiet lebenden und arbeitenden Menschen dienen, sind ausnahmsweise zulässig. Auf Flurstück 1693 der Gemarkung Hinschenfelde mit vorhandenem Einzelhandel sind Einzelhandelsbetriebe zulässig, wenn sie mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem

Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern.

3. In den Gewerbe- und Industriegebieten sind gewerbliche Freizeiteinrichtungen (wie Squash- und Tennishallen, Bowlingbahnen) unzulässig; im Zusammenhang mit kraftfahrzeugbezogenen Nutzungen können sie nur in den Gewerbegebieten am Friedrich-Ebert-Damm (Flurstücke 415 und 1298 der Gemarkung Hinschenfelde sowie Flurstück 2702 der Gemarkung Tonndorf) ausnahmsweise zugelassen werden.
4. In den Gewerbegebieten sind Büro- und Verwaltungsgebäude nur ausnahmsweise zulässig. Ausnahmen für Vergnügungsstätten werden ausgeschlossen.
5. Im allgemeinen Wohngebiet sind durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume, in den Kerngebieten und im Mischgebiet die Aufenthaltsräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Soweit die Anordnung der in Satz 1 genannten Räume an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, muss für diese Räume ein ausreichender Lärmschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden.
6. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch einzelne Architekturelemente wie Balkone, Erker, Loggien, Treppenhausvorbauten, Sichtschutzwände und Dachüberstände kann bis zu 1,5 m zugelassen werden.
7. In den Gewerbe- und Industriegebieten sind nur Dächer mit einer Neigung bis zu 10 Grad zulässig.
8. Werbeanlagen sind oberhalb einer Gebäudehöhe von 8 m über Straßenniveau nur ausnahmsweise zulässig, sofern sie die Einheitlichkeit der Gesamtfassade nicht beeinträchtigen. Oberhalb der Traufe sind Werbeanlagen jeglicher Art unzulässig.
9. In den Gewerbe- und Industriegebieten sind großkronige oder pyramidal wachsende Bäume, in den Kerngebieten

kleinkronige oder pyramidal wachsende Bäume zu pflanzen. Die Bäume sind in einem Abstand von maximal 15 m als Reihe in einem Abstand von 1 m von der Straßenbegrenzungslinie zu pflanzen; Unterbrechungen für notwendige Zufahrten sind zulässig.

10. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen der Gewerbe- und Industriegebiete sind als Vegetationsflächen herzurichten; mindestens 50 vom Hundert dieser Flächen sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Nach Nummer 9 anzupflanzende Bäume sind anzurechnen.
11. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige und pyramidal wachsende Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> je Baum anzulegen und zu begrünen.
12. Auf Stellplatzanlagen ist nach jedem vierten Stellplatz ein großkroniger Baum zu pflanzen.
13. In den Gewerbe- und Industriegebieten sind Fahr- und Gehwege sowie Lager- und Stellplätze in wasser- und luftundurchlässigem Aufbau herzustellen.
14. Bauliche und technische Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels bzw. zu Staunässe führen, sind unzulässig.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 18. September 2001.

**Verordnung**  
**über anerkannte sachverständige Personen für bautechnische Prüfaufgaben**  
**(BautechPrüfVO)**

Vom 18. September 2001

Auf Grund von § 81 Absatz 8 der Hamburgischen Bauordnung  
(HBauO) vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am  
18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 221), wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Aufgaben

(1) Die nach dieser Verordnung anerkannten sachverständigen Personen sind nach Maßgabe der Vorschriften des Hamburgischen Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus (HmbWoBauErlG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 221, 223) berechtigt, in ihrer Fachrichtung die erforderlichen Prüfungen vorzunehmen und Bescheinigungen auszustellen.

(2) Anerkannte sachverständige Personen prüfen die bautechnischen Nachweise für

1. die Standsicherheit,
2. die Standsicherheit im Brandfall,
3. den Wärmeschutz,
4. den Schallschutz und
5. den Brandschutz.

Anerkannte sachverständige Personen erteilen Bescheinigungen darüber, dass die geprüften Nachweise den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen (§ 6 Absatz 1 HmbWoBauErlG) und überwachen die Übereinstimmung der Bauausführung mit den von ihnen ausgestellten Bescheinigungen (§ 6 Absatz 4 HmbWoBauErlG). Sie nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich wahr.

§ 2

Anerkennung, Bezeichnung

(1) Die Anerkennung erfolgt durch die zuständige Behörde und kann für eine oder mehrere der Fachrichtungen

1. Massivbau,
2. Metallbau oder
3. Holzbau

ausgesprochen werden. Die Anerkennung für die Fachrichtungen Massivbau oder Metallbau schließt den Verbundbau ein.

(2) Anerkannt für die jeweils entsprechende Fachrichtung sind Personen, die aufgrund der Verordnung über Prüfingenieure für Baustatik – PrüfIngVO – vom 4. Januar 1972 (HmbGVBl. S. 3, 18), geändert am 14. Februar 1984 (HmbGVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung anerkannt sind und einen Nachweis über ergänzende Kenntnisse entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 5 erbracht haben.

(3) Anerkannt für die jeweils entsprechende Fachrichtung sind auch Personen, die über der Anerkennung als Prüfingenieur nach der PrüfIngVO vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland verfügen und einen Nachweis über ergänzende Kenntnisse entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 5 erbracht haben.

(4) Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(5) Anerkannte sachverständige Personen führen die Bezeichnung „Staatlich anerkannte sachverständige Person für bautechnische Prüfaufgaben“ unter Hinzufügung der Fachrichtung.

§ 3

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Als staatlich anerkannte sachverständige Personen werden nur solche Personen anerkannt, die die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und zuverlässig sind.

(2) Die persönlichen Voraussetzungen erfüllt, wer

1. Mitglied in der Hamburgischen Architektenkammer oder in der Hamburgischen Ingenieurkammer-Bau ist,
2. nicht als Unternehmerin oder Unternehmer in der Bauwirtschaft tätig ist und nicht in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen der Bauwirtschaft, steht, das ihre oder seine Tätigkeit als staatlich anerkannte sachverständige Person beeinflussen kann,
3. eigenverantwortlich und unabhängig in dem beantragten Aufgabenbereich tätig ist; eigenverantwortlich tätig werden Personen, die ihre berufliche Tätigkeit als Inhaberin oder Inhaber eines Büros selbständig und auf eigene Rechnung und Verantwortung ausüben; unabhängig tätig werden Personen, die bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen haben noch fremde Interessen dieser Art vertreten, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit stehen und
4. das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Die fachlichen Voraussetzungen erfüllen Personen, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule im Europäischen Wirtschaftsraum mit Erfolg abgeschlossen haben,
2. mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut waren, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden; für die restlichen Jahre kann insbesondere die Mitwirkung bei der Prüfung von Standsicherheitsnachweisen angerechnet werden; die selbst angefertigten Standsicherheitsnachweise sollen in erheblichem Umfang Tragwerke mit überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad betroffen haben,
3. die für die Ausübung der Tätigkeit einer staatlich anerkannten sachverständigen Person für bautechnische Prüfaufgaben erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen besitzen und nachweisen, dass sie in der beantragten Fach-

richtung über einen überdurchschnittlichen Wissensstand auf dem Gebiet der Baustatik, insbesondere im Hinblick auf die dort verwendeten Methoden der Statik und Stabilität der Tragwerke, auf dem Gebiet des konstruktiven Brandschutzes, der Baukonstruktion und der Bodenmechanik verfügen; nachzuweisen sind auch Erfahrungen in der Bearbeitung von Flächentragwerken, vorgespannten Konstruktionen, Verbundbauten und schwingungsanfälligen Bauwerken,

4. über ausreichende Kenntnisse der Baustofftechnologie und der baurechtlichen Vorschriften verfügen,
5. umfassende Kenntnisse hinsichtlich der in § 6 Absatz 1 HmbWoBauErlG genannten bauordnungsrechtlichen Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz von Gebäuden sowie des Brandverhaltens von Bauprodukten und Bauarten durch eine entsprechende Bescheinigung nachweisen,
6. Kenntnisse und Erfahrungen in der Bewertung von Schall-Dämm-Maßnahmen, Kenntnisse des einschlägigen technischen Regelwerkes, der Nachweisverfahren und Berechnungsmethoden, der gesetzlichen Grundlagen, soweit sich aus ihnen Anforderungen an den Schallschutz ergeben, besitzen und
7. Kenntnisse zum Wärmedämmverhalten von Baustoffen und Bauteilen bei Einwirkung von Temperatur und Feuchte, in der Anfertigung von Nachweisen auf der Grundlage der nach dem Energieeinsparungsgesetz erlassenen Vorschriften sowie Kenntnisse des einschlägigen technischen Regelwerkes besitzen.

(4) Nicht zuverlässig sind Personen, die

1. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, verloren haben,
2. in einem ordentlichen Strafverfahren wegen einer vorsätzlich begangenen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind, wenn sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass sie zur Erfüllung der Sachverständigenaufgaben nicht geeignet sind oder
3. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind oder die eidesstattliche Versicherung gemäß § 807 der Zivilprozessordnung geleistet haben.

#### § 4

##### Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung als sachverständige Person wird auf Antrag erteilt. Der Antrag ist unter Angabe der beantragten Fachrichtung (§ 2 Absatz 1) an die zuständige Behörde zu richten.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen zum Nachweis der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen sowie der Zuverlässigkeit beizufügen, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges und der Berufsstellung im Zeitpunkt der Antragstellung,
2. eine beglaubigte Abschrift der Abschlusszeugnisse der berufsbezogenen Ausbildung,
3. eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
4. ein Nachweis, dass die persönlichen Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 erfüllt sind,
5. die für den beantragten Aufgabenbereich erforderlichen Nachweise nach § 3 Absatz 3,

6. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 3 Absatz 4 nicht vorliegen,
7. Angaben über den Geschäftssitz, etwaige Niederlassungen und die Anzahl der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
8. ein Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von einer Million Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für jeden einzelnen Schadensfall im Fall einer Anerkennung.

Soweit es zur Beurteilung des Antrags erforderlich ist, kann die zuständige Behörde weitere Angaben und Nachweise verlangen.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist bei einer Person, die die fachlichen Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 oder 3 erfüllt, lediglich ein Nachweis gemäß § 3 Absatz 3 Nummer 5 und ein Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 gegenüber der zuständigen Behörde zu erbringen. Im Falle des § 2 Absatz 4 beschränkt sich diese Pflicht auf den Nachweis nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8.

#### § 5

##### Beirat für die Anerkennung

(1) Vor der Entscheidung über die Anerkennung hat ein bei der zuständigen Behörde zu bildender Beirat ein Gutachten über die Eignung der antragstellenden Person zu erstatten.

(2) Der Beirat setzt sich aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sollen öffentlich Bedienstete sein. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Dauer von fünf Jahren ernannt; sie sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sind zu Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet und sollen über vertiefte Fachkenntnisse auf mindestens einem der in § 3 Absatz 3 Nummern 3 bis 7 genannten Gebiete verfügen. Die zuständige Behörde kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen.

(3) Der Beirat kann verlangen, dass die antragstellende Person ihm ihre Kenntnisse auf den in § 3 Absatz 3 genannten Gebieten darlegt.

#### § 6

##### Erlöschen, Rücknahme, Widerruf

(1) Die Anerkennung erlischt

1. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der zuständigen Behörde,
2. nach Vollendung des 68. Lebensjahres oder
3. bei den in § 2 Absatz 2, 3 oder 4 genannten Personen bei Wegfall der Anerkennung als Prüflingenieurin oder als Prüflingenieur bzw. der vergleichbaren Anerkennung anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland oder mit dem Wegfall des nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 geforderten Versicherungsschutzes.

(2) Die Anerkennung ist von der zuständigen Behörde zurückzunehmen, wenn nachträglich Gründe nach § 3 Absatz 2 bis 4 bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung erfordert hätten.

(3) Die Anerkennung ist von der zuständigen Behörde zu widerrufen, wenn

1. nachträglich Gründe nach § 3 Absatz 2 bis 4 eintreten, die eine Versagung der Anerkennung erfordern würden oder

2. staatlich anerkannte sachverständige Personen infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben.

Die Anerkennung kann von der zuständigen Behörde widerrufen werden, wenn staatlich anerkannte sachverständige Personen gegen die ihnen obliegenden Pflichten wiederholt oder gröblich verstoßen haben. Ein Widerruf wegen eines wiederholten Verstoßes setzt voraus, dass wegen eines vorangegangenen Verstoßes eine Ermahnung ausgesprochen und auf die Möglichkeit eines Widerrufs hingewiesen wurde.

#### § 7

##### Listen der anerkannten sachverständigen Personen

(1) Die zuständige Behörde führt über die staatlich anerkannten sachverständigen Personen nach Fachrichtungen getrennte Listen, die nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht werden.

(2) Die Eintragung ist in den Fällen des § 6 zu löschen.

#### § 8

##### Aufgabenwahrnehmung

(1) Umfang und Häufigkeit vorzunehmender Überwachungsaufgaben sind entsprechend dem statischen und konstruktiven Schwierigkeitsgrad sowie dem notwendigen Brandschutz der Baumaßnahme von der sachverständigen Person festzulegen.

(2) Staatlich anerkannte sachverständige Personen haben ihre Tätigkeit unparteiisch und gewissenhaft gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuüben.

(3) Staatlich anerkannte sachverständige Personen dürfen sich der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

(4) Staatlich anerkannte sachverständige Personen können sich nur durch andere staatlich anerkannte sachverständige Personen derselben Fachrichtung vertreten lassen.

(5) Ergibt sich bei der Tätigkeit der staatlich anerkannten sachverständigen Personen, dass der Auftrag überwiegend einer Fachrichtung zuzuordnen ist, für die sie nicht anerkannt sind, so sind sie verpflichtet, in Abstimmung mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber eine für die betreffende Fachrichtung anerkannte sachverständige Person hinzuzuziehen.

(6) Staatlich anerkannte sachverständige Personen dürfen Prüfungen nicht ausführen, wenn sie oder ihre Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter den Entwurf oder die Berechnung aufgestellt oder dabei mitgewirkt haben oder wenn sonst ein Befan-

genheitsgrund im Sinne von § 20 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegt.

(7) Staatlich anerkannte sachverständige Personen sind verpflichtet, regelmäßig an fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die zuständige Behörde kann entsprechende Nachweise verlangen.

#### § 9

##### Beauftragung und Entgeltregelung

(1) Die nach dieser Verordnung anerkannten sachverständigen Personen werden nach Maßgabe des Hamburgischen Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus durch die Bauherrin oder den Bauherrn beauftragt.

(2) Die anerkannten sachverständigen Personen sind für die Prüfungs- und Überwachungsaufgaben zu honorieren. Das Honorar für die Prüf- und Überwachungsaufgaben ist auf der Grundlage der Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 18. September 2001 (HmbGVBl. S. 411), in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln und schließt die Erteilung zugehöriger Bescheinigungen ein.

(3) In dem nach Absatz 2 ermittelten Honorar ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

(4) Ein Nachlass auf das Honorar ist unzulässig.

(5) Auf das Honorar können Abschlagszahlungen nach Prüffortschritt gefordert werden.

#### § 10

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 80 Absatz 1 Nummer 14 HBauO handelt, wer

1. die Bezeichnung „Staatlich anerkannte sachverständige Person für bautechnische Prüfaufgaben“ mit oder ohne Angabe einer Fachrichtung führt, ohne die Anerkennung nach § 2 zu besitzen, oder
2. entgegen § 8 Absätze 1 bis 6 die zugewiesenen Aufgaben nicht eigenverantwortlich (§ 1 Absatz 2 Satz 3) oder nicht ordnungsgemäß wahrnimmt oder
3. entgegen § 9 Absatz 4 einen unzulässigen Nachlass auf das Honorar gewährt.

#### § 11

##### Übergangsregelung

§ 4 Absatz 2 Nummer 8 gilt bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages „eine Million Euro“ der Betrag „zwei Millionen DM“ tritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. September 2001.

## Verordnung zur Einführung automatisierter Abrufverfahren für den Bundesgrenzschutz

Vom 18. September 2001

Auf Grund von § 11 Absatz 2 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 210), wird verordnet:

### § 1

#### Zulässigkeit von Abrufen

(1) Den in der Freien und Hansestadt Hamburg eingesetzten Beamtinnen und Beamten des Bundesgrenzschutzes dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten im Wege des automatisierten Abrufverfahrens aus folgenden polizeilichen Dateien übermittelt werden:

1. „Personendatei POLAS“
2. „Vorgangsverwaltung ComVor-F“
3. „Offene Drogenszene“.

(2) Die Datenübermittlung im Wege des automatisierten Abrufverfahrens ist zulässig zu folgenden Zwecken:

1. auf die Datei „Personendatei POLAS“ zum Erhalt personenbezogener Sofortauskünfte über eine überprüfte Person und zur Eigensicherung, um die entsprechenden polizeirechtlichen Maßnahmen einleiten zu können,
2. auf die Datei „Vorgangsverwaltung ComVor-F“ zum Auffinden von Vorgängen, die durch Beamtinnen und Beamte des Bundesgrenzschutzes angelegt wurden und für Aussagen über den Verbleib eines solchen Vorgangs,
3. auf die Datei „Offene Drogenszene“ zur Qualifizierung der Gefahrenprognose für polizeirechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verfestigung offener Drogenszenen.

### § 2

#### Umfang des automatisierten Abrufs

(1) Aus der Datei „Personendatei POLAS“ dürfen folgende Daten übermittelt werden:

1. Rechtmäßige Personalien:
  - Familienname/ Ehename,
  - Geburtsname,
  - Akademischer Grad,
  - Vorname,
  - Spitzname,
  - Geburtsdatum,
  - Geburtsort/ Geburtskreis,
  - Geburtsland,
  - Geschlecht,
  - Staatsangehörigkeit,
  - nicht identisch mit,
  - Sterbedatum,
  - Ergänzungen zu Staatsangehörigkeit/ Geburtsland/ Volkszugehörigkeit,
  - Sondervermerk (die Person betreffende Besonderheiten in freier Form),
2. andere Personalien (Aliaspersonalien/ andere Schreibweise),

3. personengebundene Hinweise,
4. örtliche Suchvermerke, Auflagen, Hinweise,
5. Festnahmedaten.

(2) Aus der Datei „Vorgangsverwaltung ComVor-F“ dürfen folgende Daten übermittelt werden:

1. Personendaten:
  - Name,
  - Vorname,
  - Geburtsname,
  - Geburtsdatum,
  - Geburtsort,
  - Geburtsland,
  - Sterbedatum,
  - Staatsangehörigkeit,
  - Geschlecht,
  - Wohnanschrift,
  - Telefon-/ Telefaxnummern,
  - Beruf (nur Beschuldigter/ Betroffener),
  - Aliaspersonalien (nur Beschuldigter/ Betroffener)
2. Grunddaten,
3. sonstige Daten.

(3) Aus der Datei „Offene Drogenszene“ dürfen folgende Daten übermittelt werden:

1. Personendaten:
  - Familienname/ Ehename,
  - Vornamen,
  - Geburtsdatum,
  - Geburtsort /-land,
  - Nationalität,
  - Anschrift und Erreichbarkeit des gesetzlichen Vertreters,
2. personenbezogene Hinweise,
3. vorgangsbezogene Daten,
4. Verwaltungsdaten.

### § 3

#### Protokollierung

(1) Über alle Datenübermittlungen in einem automatisierten Abrufverfahren sind bei der Polizei Hamburg Aufzeichnungen zu fertigen, die folgende Daten enthalten müssen:

1. Vor- und Familiennamen sowie Tag und Ort der Geburt der Person, deren Daten sichtbar gemacht wurden,
2. Tag und Uhrzeit des Abrufs,
3. Kennung des zum Abruf zugelassenen Datenendgerätes,
4. Dienstnummer der oder des abrufenden Bediensteten.

(2) Die Aufzeichnungen dürfen genutzt werden

1. beim Vorliegen von Anhaltspunkten, die den Verdacht eines missbräuchlichen Zugriffs begründen,
2. zur Durchführung einer datenschutzrechtlichen Prüfung oder
3. beim Vorliegen von Anhaltspunkten für Programmfehler oder fehlerhafter Bedienung.

Sie sind von der Datensammlung getrennt in besonderes gesicherten Räumen aufzubewahren. Durch ein besonderes Prüfverfahren ist sicherzustellen, dass nur befugte Bedienstete Zugang erhalten können.

(3) Die Aufzeichnungen sind nach sechs Monaten zu löschen.

#### § 4

##### Weitere Sicherungsmaßnahmen

(1) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Datenübermittlung nur an berechnigte Bedienstete möglich ist.

(2) Für Beamtinnen und Beamte des Bundesgrenzschutzes ist der Lesezugriff auf die übermittelten Daten nur mit einer Chipkarte und einem Passwort möglich.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 18. September 2001.

**Verordnung**  
**über naturschutzrechtlich anzeigebedürftige Vorhaben**  
**(Anzeigeverordnung – Eingriffe)**

Vom 18. September 2001

Auf Grund von § 10 Absatz 2 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes (HmbNatSchG) in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281) wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Ein Anzeigeverfahren nach § 2 ist für folgende Vorhaben durchzuführen:

1. Erstmalige Errichtung von Gewächshäusern auf bisher nicht überbauten landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen im Außenbereich,
2. Beseitigung von Gräben; ausgenommen im Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenanbau,
3. Umbruch von absolutem Grünland,
4. Anlage von Weihnachtsbaumkulturen oder von vergleichbaren landschaftsfremden Wirtschaftskulturen wie hochwachsenden Pappeln in den Marschen,
5. Entwässerung von Flächen zur dauerhaften Absenkung ihres Grundwasserspiegels, soweit sie zur nachhaltigen Beeinträchtigung der Lebensbedingungen von wild lebenden Tieren und Pflanzen führen kann,
6. Anlage von Gewässern zur Fischzucht,
7. unterirdische Verlegung von Leitungen in einer Länge von mehr als 1000 Metern außerhalb von Straßenverkehrsflächen.

Als absolutes Grünland im Sinne von Satz 1 Nummer 3 gelten Grünlandstandorte, die sich aufgrund ihrer Standortgegebenheiten im Rahmen der guten fachlichen Praxis nicht ordnungsgemäß ackerbaulich bewirtschaften lassen: Überflutungsgefährdete Standorte, typisch geprägte Auenstandorte, Moorstandorte sowie aufgrund hoher Grundwasserstände nicht ohne grundlegende Veränderung des Wasserhaushaltes oder des Bodengefüges umbruchfähige Standorte der Geest und Marsch. In den vom Gartenbau geprägten Außendeichsbereichen der Gose- und Doveelbe unterliegt der Umbruch von absolutem Grünland nicht der Anzeigepflicht.

(2) Das Anzeigeverfahren nach Absatz 1 Satz 1 entfällt, soweit für die Vorhaben in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige an eine Behörde vorgeschrieben ist oder soweit die Vorhaben von Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt werden.

§ 2

Anzeigeverfahren

(1) Die das Vorhaben beabsichtigende Person hat der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde mitzuteilen, dass sie die Durchführung eines Vorhabens nach § 1 beabsichtigt (Anzeige). Dabei hat sie den vorgesehenen Zeitpunkt des Beginns der Durchführung zu benennen.

(2) Der Anzeige sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen Art und Umfang des Vorhabens, die betroffenen Flächen sowie die beabsichtigten Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich und Ersatz zu erkennen sind.

(3) Falls die der Anzeige beigefügten Unterlagen für die erforderlichen Beurteilungen nicht ausreichen, kann die zuständige Behörde von der Person, die das Vorhaben beabsichtigt, zusätzliche Unterlagen entsprechend § 10 Absatz 2 a HmbNatSchG verlangen. Offensichtlich fehlende Unterlagen sollen mit der Eingangsbestätigung nach § 3 angefordert werden.

§ 3

Eingangsbestätigung, Beginn der Ausführung des Vorhabens

(1) Die zuständige Behörde hat der Person, die das Vorhaben beabsichtigt, innerhalb einer Woche den Eingang der Anzeige unter Mitteilung des Datums des Eingangs zu bestätigen.

(2) Mit der Ausführung des Vorhabens darf drei Wochen nach der Bestätigung des Eingangs der Anzeige nach Absatz 1 begonnen werden, es sei denn, die zuständige Behörde untersagt das Vorhaben nach § 9 Absatz 5 HmbNatSchG oder fordert zusätzliche Unterlagen nach § 2 Absatz 3 an. Werden zusätzliche Unterlagen nach § 2 Absatz 3 angefordert, beginnt die Frist nach Satz 1 erst mit dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

(3) Anordnungen nach § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absätze 4 und 6 bis 8 HmbNatSchG durch die zuständige Behörde haben innerhalb der Fristen nach Absatz 2 zu erfolgen.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 18. September 2001.

**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Baugebührenordnung**

Vom 18. September 2001

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 1999 (HmbGVBl. S. 303), und von § 81 Absatz 8 Nummer 7 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) vom 1. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 183), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 221), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Baugebührenordnung vom 6. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 279), zuletzt geändert am 5. Dezember 2000 (HmbGVBl. S. 378), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 

„2. Hamburgisches Gesetz zur Erleichterung des Wohnungsbaus (HmbWoBauErlG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 221, 223),“
  - 1.2 In Nummer 12 wird ein Komma angefügt.
  - 1.3 Hinter Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:
 

„13. der Verordnung über anerkannte sachverständige Personen für bautechnische Prüfaufgaben (BautechPrüfVO) vom 18. September 2001 (HmbGVBl. S. 405)“
2. In § 4 Absatz 4 Satz 1 wird die Nummer „4.16“ ersetzt durch „4.18“.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - 3.1 In Nummer 4 wird im Gebührentatbestand die Textstelle „sowie nach § 6 HmbWoBauErlG“ angefügt.
  - 3.2 Nummer 4.13 erhält folgende Fassung:
 

„4.13 Bauzustandsbesichtigung baulicher Anlagen mit schwieriger Konstruktion oder neuen Bauarten oder Baustoffen (§ 77 HBauO) sowie Bauzustandsbesichtigung und Überwa-

- |   |   |
|---|---|
| <p>chung baulicher Anlagen<br/>(§ 6 HmbWoBauErlG) . . . . .</p>   | <p>.bis zu<br/>50 v. H. der<br/>Gebühr nach<br/>Nummer 4.1</p>    |
| <p>bei Umbauten . . . . .</p>   | <p>.bis zu<br/>100 v. H. der<br/>Gebühr nach<br/>Nummer 4.1“.</p> |
| <p>3.3 Hinter Nummer 4.17 wird folgende Nummer 4.18 angefügt:<br/>„4.18 Prüfung der brandschutzrechtlichen Nachweise nach § 6 Absatz 1 HmbWoBauErlG . . . . .</p> | <p>.5 v. H. der<br/>Gebühr nach<br/>Nummer 4.1“.</p>              |
| <p>3.4 Hinter Nummer 8.3 werden folgende Nummern 8.4 bis 8.4.2 angefügt:</p>  | <p>DM</p>   |
| <p>„8.4 Anerkennung als staatlich anerkannte sachverständige Person nach § 2 BautechPrüfVO</p>  | <p></p>   |
| <p>8.4.1 Anerkennung mit Prüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach § 3 BautechPrüfVO je Fachrichtung . . . . .</p>                             | <p>900</p>  |
| <p>8.4.2 Feststellung der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 2 oder 3 BautechPrüfVO</p>  | <p></p>   |
| <p>für die erste Fachrichtung . . . . .</p>   | <p>500</p>  |
| <p>je weitere Fachrichtung . . . . .</p>  | <p>100“.</p>  |

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 18. September 2001.

